Nr. 677

Gesetz über das Salzregal

vom 25. November 1974 (Stand 1. Dezember 1975)

Der Grosse Rat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 10. Juni 1974[1],

beschliesst:

§ 1 *Inhalt*

[1] Einfuhr und Verkauf von Salz (Kochsalz und Spezialsalze), Salzgemischen mit einem Gehalt von 30% oder mehr an Natriumchlorid sowie Sole sind als Regalrecht dem Kanton vorbehalten.

§ 2 *Vollzug*

[1] Der Vollzug des Salzregals obliegt dem Finanzdepartement. Dieses hat insbesondere die Lieferverträge abzuschliessen, die Salzpreise festzulegen und im übrigen alle notwendigen Massnahmen für eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Salz zu treffen.

[2] Die Lieferverträge und die Festsetzung der Salzpreise sind vom Regierungsrat zu genehmigen.

§ 3 *Konkordat*

[1] Die Ausübung des Salzregals kann durch Konkordat ganz oder teilweise an eine interkantonale Organisation übertragen werden.

§ 4 *Widerhandlungen*

[1] Wer Salz widerrechtlich in den Kanton einführt oder solches Salz weiterveräussert, wird mit einer Busse bis zu Fr. 5000.– bestraft.

[1] GR 1974 614

* Siehe Tabellen mit Änderungsinformationen am Schluss des Erlasses.

[2] Widerrechtlich eingeführtes Salz verfällt dem Kanton.

§ 5 *Aufhebung bisherigen Rechts*

[1] Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden der dritte Abschnitt des Finanzgesetzes des Kantons Luzern vom 9. März 1859[2] und das Gesetz über den Salzpreis vom 30. März 1965[3] aufgehoben.

§ 6 *Inkraftsetzung*

[1] Dieses Gesetz wird vom Regierungsrat in Kraft gesetzt. Es ist zu veröffentlichen[4].

2 G III 231 und Z II 341

3 G XVI 633

4 Dieses Gesetz wurde am 30. November 1974 im Kantonsblatt veröffentlicht (K 1974 1473). Die Referendumsfrist lief am 29. Januar 1975 unbenützt ab.

Änderungstabelle - nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle G
Erlass	25.11.1974	01.12.1975	Erstfassung	G XVIII 620

Änderungstabelle - nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle G
25.11.1974	01.12.1975	Erlass	Erstfassung	G XVIII 620